



26.11.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 17 - 87

Entwurf einer Stellungnahme

Jean-Marie Cavada

(PE630.425v01-00)

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD))

Änderungsantrag 17
Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371** des Europäischen Parlaments und des Rates³ **und** der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ **hat die Union die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) wird die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.**

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ **Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).**

Geänderter Text

(1) **lehnt den Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates³ **zur Änderung** der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 **über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF ab.**

Or. fr

Begründung

Dieser Vorschlag bietet keinen Mehrwert, wie der Europäische Rechnungshof in seiner Stellungnahme Nr. 8/2018 feststellte.

Änderungsantrag 18

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) wird die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Geänderter Text

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union ***den harmonisierten Rechtsrahmen für*** die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ***ist eine der wichtigsten Prioritäten der Kommission im Bereich der Strafjustiz und der Bekämpfung von Betrug und*** wird die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Or. ro

Änderungsantrag 19
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) führt administrative Untersuchungen über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für justizielle Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSa melden und mit dieser bei den von der EUSa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) führt administrative Untersuchungen **zum Schutz der finanziellen Interessen der Union** über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für justizielle Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSa melden und mit dieser bei den von der EUSa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten, **auch durch die Bereitstellung geeigneter technischer und logistischer Unterstützung.**

Or. ro

Änderungsantrag 20
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Laut dem Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

ist nicht ganz klar, inwieweit die Verordnung 883/2013 das nationale Recht anwendbar macht. Unterschiedliche Auslegungen der einschlägigen Bestimmungen und bestehende Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften führen zu einer Fragmentierung bei der Ausübung der Untersuchungsbefugnisse von OLAF in den Mitgliedstaaten, die in einigen Fällen die Fähigkeit von OLAF behindert, erfolgreich Untersuchungen durchzuführen und letztendlich zum Ziel des Vertrags beizutragen, nämlich einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen in der gesamten Union zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 21

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert werden. Die die Beziehungen zwischen der EUStA und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen ein größtmöglicher Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird.

Geänderter Text

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert ***und entsprechend angepasst*** werden. Die die Beziehungen zwischen der EUStA und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen ein größtmöglicher Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird, ***was auch die Anwendung der Grundsätze einer engen Zusammenarbeit, des Austausches von Informationen, einander ergänzender***

***Mandate und der Vermeidung von
Doppeluntersuchungen erfordert.***

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Or. ro

Änderungsantrag 22
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSTa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

Geänderter Text

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSTa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden. ***In einigen Fällen müssen die Tätigkeiten von OLAF und EUSTa jedoch aufgrund ihrer unterschiedlichen Mandate nicht koordiniert werden, da die EUSTa strafrechtliche Ermittlungen und das***

***OLAF Verwaltungsuntersuchungen mit
Schwerpunkt auf finanziellen,
disziplinarischen und administrativen
Folgender Text***

Or. en

**Änderungsantrag 23
Ana Miranda**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

Geänderter Text

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden. ***Um eine gute Zusammenarbeit zu fördern, sollten sich die EUSa und das Amt regelmäßig treffen, insbesondere um laufende Untersuchungen zu erörtern und Trends und mögliche Verbindungen zwischen verschiedenen Fällen zu ermitteln.***

Or. en

**Änderungsantrag 24
Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

Geänderter Text

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale **und effiziente** Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden **werden, und dass dafür gesorgt wird, dass die Verfahrensgarantien und die Rechte der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer vollumfänglich gewahrt** werden.

Or. ro

Änderungsantrag 25

Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt

Geänderter Text

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt

insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz **und zur Sicherung** der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

Or. ro

Änderungsantrag 26 **Kostas Chrysogonos**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Sobald die EUStA eingerichtet ist, ändert sich das Gesamtmandat des OLAF nicht, sondern seine Arbeitsweise wird in mehrfacher Hinsicht entsprechend angepasst. Das OLAF ist nach wie vor für die Verwaltungsuntersuchung mutmaßlicher betrügerischer und nicht betrügerischer Unregelmäßigkeiten in den sonstigen Organen, Einrichtungen und Stellen der Union und in allen Mitgliedstaaten zuständig, um Empfehlungen für die Einleitung von Gerichts-, Disziplinar-, Finanz- oder Verwaltungsverfahren abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 27 **Răzvan Popa**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa *etwaige* Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa *mutmaßliche* Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

Or. ro

Änderungsantrag 28 **Ana Miranda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUSTa fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUSTa nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall in der betreffenden Phase vor oder nach Einleitung einer Untersuchung melden.

Geänderter Text

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUSTa fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUSTa nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall in der betreffenden Phase vor oder nach Einleitung einer Untersuchung *unverzüglich* melden.

Or. en

Änderungsantrag 29
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung **zügig** und mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit einer etwaigen strafrechtlichen Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSa fallenden Straftat hindeuten, melden.

Geänderter Text

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung **ohne ungebührliche Verzögerung** und **zügig** mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit einer etwaigen strafrechtlichen Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSa fallenden Straftat hindeuten, **ohne ungebührliche Verzögerung** melden.

Or. ro

Änderungsantrag 30
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(7a) Alle Berichte oder Mitteilungen von und zwischen der EUSa und dem Amt sollten unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über Datenschutz und Vertraulichkeitsstandards erfolgen.

Geänderter Text

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Aufgrund der Art der vom Amt und der EUSa behandelten Fälle sind die höchsten Standards des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 31
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Alle Berichte oder Mitteilungen von und zwischen der EUSa und dem Amt sollten unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über Datenschutz und Vertraulichkeitsstandards erfolgen.

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Aufgrund der Art der vom Amt und der EUSa behandelten Fälle sind die höchsten Standards des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 32
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Aufgrund des Erfahrungsschatzes

(8) Zwecks Sicherstellung einer

des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt zurückgreifen können.

*effizienten Zusammenarbeit und aufgrund des **Expertenwissens, der Erfahrung, des Mandats und der Befugnisse** des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt zurückgreifen können.*

Or. ro

Änderungsantrag 33 **Ana Miranda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt grundsätzlich keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSTa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSTa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

Geänderter Text

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt grundsätzlich keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSTa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSTa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt. ***Diese Untersuchungen sollten im***

Änderungsantrag 34
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt **grundsätzlich** keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

Geänderter Text

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

Änderungsantrag 35
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSStA das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSStA ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSStA sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils auf der Notwendigkeit basieren, die Wirksamkeit der von der EUSStA durchgeführten Untersuchung zu bewahren, und diesem Ziel angemessen sein. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSStA Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSStA keine Einwände erhebt, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSStA durchgeführt werden.

Geänderter Text

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSStA das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSStA ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen **und nach Zustimmung der EUSStA** auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSStA sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils auf der Notwendigkeit basieren, die Wirksamkeit der von der EUSStA durchgeführten Untersuchung zu bewahren, und diesem Ziel angemessen sein. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSStA Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSStA keine Einwände erhebt, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSStA durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 36

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Amt sollte die EUSStA bei ihren Untersuchungen aktiv unterstützen. Diesbezüglich kann die EUSStA das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen

Geänderter Text

(11) Das Amt sollte die EUSStA bei ihren Untersuchungen aktiv unterstützen, **auch durch die Bereitstellung entsprechender technischer und logistischer**

Untersuchungen durch Ausübung *seiner* aus dieser Verordnung erwachsenden Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

Unterstützung. Diesbezüglich kann die EUSa das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen Untersuchungen durch Ausübung *seiner* aus dieser Verordnung erwachsenden *Mandats und der entsprechenden* Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

Or. ro

Änderungsantrag 37 **Răzvan Popa**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Das Amt sollte die EUSa bei ihren Untersuchungen aktiv unterstützen. Diesbezüglich kann die EUSa das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen Untersuchungen durch Ausübung seiner aus dieser Verordnung erwachsenden Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

Geänderter Text

(11) Das Amt sollte die EUSa bei ihren Untersuchungen aktiv *und wirksam* unterstützen. Diesbezüglich kann die EUSa das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen Untersuchungen durch Ausübung seiner aus dieser Verordnung erwachsenden Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen *nur* innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

Or. ro

Änderungsantrag 38 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen **und für die Vermeidung von Doppelarbeiten**. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Geänderter Text

(12) Um eine wirksame Koordinierung **und Zusammenarbeit** zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen, **um Komplementarität zu gewährleisten und Doppelarbeiten zu vermeiden**. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Or. ro

Änderungsantrag 39
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen und für die Vermeidung von Doppelarbeiten. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Geänderter Text

(12) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSa **sowie Transparenz im Rahmen dieser Zusammenarbeit** sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen und für die Vermeidung von Doppelarbeiten. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Änderungsantrag 40
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der am 2. Oktober 2017 angenommene Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁶ kam zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen klare Verbesserungen bei der Untersuchungsdurchführung, bei der Zusammenarbeit mit den Partnern und bei den Rechten der Betroffenen bewirkt haben. Gleichzeitig sind bei der Evaluierung verschiedene Mängel deutlich geworden, die die Wirksamkeit und die Effizienz der Untersuchungen beeinträchtigen.

⁶ COM(2017) 589. Dem Bericht lagen eine Arbeitsunterlage der Kommissiionsdienststellen (SWD(2017) 332) mit einer Evaluierung sowie ein Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses (Nr. 2/2017) bei.

Geänderter Text

(13) Der am 2. Oktober 2017 angenommene Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁶ kam zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen klare Verbesserungen bei der Untersuchungsdurchführung, bei der Zusammenarbeit mit den Partnern und bei den Rechten der Betroffenen bewirkt haben. Gleichzeitig sind bei der Evaluierung verschiedene Mängel deutlich geworden, die die Wirksamkeit und die Effizienz der Untersuchungen beeinträchtigen, ***beispielsweise im Bereich der Durchsetzung der Befugnisse und der Anwendung der Untersuchungswerkzeuge des OLAF oder in Bezug auf einheitliche Bedingungen bei der Durchführung interner Untersuchungen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und deren Organe einerseits und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU andererseits sowie in Bezug auf Unterschiede bei der Anwendung des rechtlichen Rahmens der Union.***

⁶ COM(2017) 589. Dem Bericht lagen eine Arbeitsunterlage der Kommissiionsdienststellen (SWD(2017) 332) mit einer Evaluierung sowie ein Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses (Nr. 2/2017) bei.

Änderungsantrag 41**Daniel Buda****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 15***Vorschlag der Kommission*

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁷ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. Das Amt *hat* zudem sicherzustellen, dass bei *seinen* Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

⁷ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96

Geänderter Text

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁷ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. ***Sowohl die EUSTa als auch*** das Amt ***haben*** zudem ***in gleicher Weise*** sicherzustellen, dass bei ***ihren*** Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

⁷ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96

des Rates vom 11. November 1996
betreffend die Kontrollen und
Überprüfungen vor Ort durch die
Kommission zum Schutz der finanziellen
Interessen der Europäischen
Gemeinschaften vor Betrug und anderen
Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom
15.11.1996, S. 2).

des Rates vom 11. November 1996
betreffend die Kontrollen und
Überprüfungen vor Ort durch die
Kommission zum Schutz der finanziellen
Interessen der Europäischen
Gemeinschaften vor Betrug und anderen
Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom
15.11.1996, S. 2).

Or. ro

Änderungsantrag 42 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁷ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. Das Amt *hat* zudem sicherzustellen, dass bei *seinen* Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen

Geänderter Text

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁷ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. **Sowohl die EUSa als auch** das Amt **haben** zudem sicherzustellen, dass bei **ihren** Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen

Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

⁷ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

⁷ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Or. ro

Änderungsantrag 43 **Ana Miranda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Wirtschaftsteilnehmer sollten in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zur Zusammenarbeit mit dem Amt verpflichtet werden. Diese Pflicht steht in Übereinstimmung mit der ihnen gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 obliegenden Pflicht, dem Amt zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten zu gewähren, und mit der in Artikel 129 der Haushaltsordnung⁸ niedergelegten Pflicht, dass jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union also auch im Zusammenhang mit den Untersuchungen des Amtes mitzuwirken hat.

Geänderter Text

(20) Wirtschaftsteilnehmer sollten in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zur Zusammenarbeit mit dem Amt verpflichtet werden. Diese Pflicht steht in Übereinstimmung mit der ihnen gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 obliegenden Pflicht, dem Amt zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten zu gewähren, und mit der in Artikel 129 der Haushaltsordnung⁸ niedergelegten Pflicht, dass jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union also auch im Zusammenhang mit den Untersuchungen des Amtes mitzuwirken hat. **Das Amt sollte seine**

Arbeit in Bezug auf Untersuchungen über den Missbrauch von EU-Mitteln im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens intensivieren.

⁸ Der Artikel 129 wird in die Verordnung (EU) 2018/XX des Europäischen Parlaments und des Rates (die neue Haushaltsordnung) eingefügt werden, über die bereits politische Einigung erzielt worden ist und die voraussichtlich in den kommenden Monaten erlassen wird.

⁸ Der Artikel 129 wird in die Verordnung (EU) 2018/XX des Europäischen Parlaments und des Rates (die neue Haushaltsordnung) eingefügt werden, über die bereits politische Einigung erzielt worden ist und die voraussichtlich in den kommenden Monaten erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 44
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Wirtschaftsteilnehmer sollten bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort die Möglichkeit haben, sich in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zu äußern und sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen (einschließlich externer Rechtsbeistand). Die Anwesenheit eines Rechtsbeistands sollte jedoch keine rechtliche Bedingung für die Gültigkeit einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort sein. Um die Wirksamkeit der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sicherzustellen und insbesondere der Gefahr einer Beseitigung von Beweismitteln entgegenzuwirken, sollte das Amt Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten erhalten, ohne darauf warten zu müssen, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtsbeistand zu Rate zieht. Das Amt sollte, bevor es mit der Durchführung einer

Geänderter Text

(22) Wirtschaftsteilnehmer sollten bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort die Möglichkeit haben, sich in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zu äußern und sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen (einschließlich externer Rechtsbeistand). Die Anwesenheit eines Rechtsbeistands sollte jedoch keine rechtliche Bedingung für die Gültigkeit einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort sein. Um die Wirksamkeit der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sicherzustellen und insbesondere der Gefahr einer Beseitigung von Beweismitteln entgegenzuwirken, sollte das Amt Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten erhalten, ohne darauf warten zu müssen, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtsbeistand zu Rate zieht, **wobei einer solchen Zurateziehung jedoch auch**

Kontrolle beginnt, lediglich eine kurze akzeptable Zeitspanne während der Zurateziehung des Rechtsbeistands warten müssen. Jede derartige Verzögerung ist so kurz wie möglich zu halten.

nichts entgegenstehen darf. Das Amt sollte, bevor es mit der Durchführung einer Kontrolle beginnt, lediglich eine kurze akzeptable Zeitspanne während der Zurateziehung des Rechtsbeistands warten müssen. Jede derartige Verzögerung ist so kurz wie möglich zu halten, ***sofern die Verfahrensgarantien und die Rechte des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers ordnungsgemäß eingehalten werden.***

Or. ro

Änderungsantrag 45 **Ana Miranda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 22 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Personen, die dem Amt und der EUStA Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU melden, sollten umfassend geschützt werden, insbesondere durch die einschlägigen EU-Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern.

Or. en

Änderungsantrag 46 **Kostas Chrysogonos**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 27**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die frühzeitige Informationsübermittlung durch das Amt zwecks Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ist ein wichtiges Werkzeug zum Schutz der finanziellen

(27) Die frühzeitige ***und unverzügliche*** Informationsübermittlung durch das Amt zwecks Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ist ein wichtiges Werkzeug zum Schutz der finanziellen

Interessen der Union. Um hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass letztere das Amt bei der Entscheidungsfindung über etwaige Sicherungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Beweissicherungsmaßnahmen jederzeit zurate ziehen können.

Interessen der Union. Um hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass letztere das Amt bei der Entscheidungsfindung über etwaige Sicherungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Beweissicherungsmaßnahmen jederzeit zurate ziehen können.

Or. en

Änderungsantrag 47 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten Untersuchungen im Rahmen seines Mandats durchzuführen, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren sowie den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁹ eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern.

Geänderter Text

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten Untersuchungen im Rahmen seines Mandats durchzuführen, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren sowie den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁹ eingerichtete Eurofisc-Netz ***unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001^{1a}*** Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

Or. ro

Änderungsantrag 48 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf, die im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, dass alle verfügbaren Mittel dazu verwendet werden, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen.

Geänderter Text

Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf, die im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit, **die Komplementarität, die Vermeidung von Doppeluntersuchungen** und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, dass alle verfügbaren Mittel dazu verwendet werden, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen, **einschließlich der technischen und logistischen Unterstützung**.

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Or. ro

(Artikel 1 – Absatz 1)

Begründung

Änderungsantrag 49
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 durchgeführt.

Geänderter Text

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 **sowie aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz** durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 50
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 durchgeführt.

Geänderter Text

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 **sowie aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz** durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 51
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. **Diese müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein und gemäß den üblichen Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards verarbeitet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 52
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. ***Diese müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein und gemäß den üblichen Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards verarbeitet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 53
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. ro

Änderungsantrag 54
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

Geänderter Text

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich ***innerhalb einer kurzen und akzeptablen Zeitspanne*** von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

Or. ro

Änderungsantrag 55
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das

Geänderter Text

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 ***sowie in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001^{1a}*** vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort

Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

1a Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Or. ro

(Artikel 1 – Absatz 3)

Begründung

Änderungsantrag 56
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich **nicht selbst zu belasten und sich** von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

Geänderter Text

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

Or. en

Änderungsantrag 57
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Geänderter Text

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes **unverzüglich** die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu

ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Amtes *leistet* die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Geänderter Text

Auf Antrag des Amtes *gewährleistet* die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Or. ro

Änderungsantrag 59

Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind,

Geänderter Text

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind,

und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden. **Die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, werden uneingeschränkt geachtet.**

Or. en

Änderungsantrag 60 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und **effiziente** Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Geänderter Text

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame, **effiziente** und **verhältnismäßige** Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Or. ro

(Artikel 1 – Absatz 3)

Änderungsantrag 61
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Stellen die Bediensteten des Amtes fest, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung genehmigten Kontrolle oder Überprüfung vor Ort widersetzt, so **leisten** ihnen die Strafverfolgungsbehörden des betroffenen Mitgliedstaats die erforderliche Unterstützung, damit das Amt seine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort wirksam und zügig durchführen kann.

Geänderter Text

Stellen die Bediensteten des Amtes fest, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung genehmigten Kontrolle oder Überprüfung vor Ort widersetzt, so **gewährleisten** ihnen die Strafverfolgungsbehörden des betroffenen Mitgliedstaats die erforderliche Unterstützung, damit das Amt seine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort wirksam und zügig durchführen kann.

Or. ro

Änderungsantrag 62
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen

Geänderter Text

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen

rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. ***Dabei ist die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu wahren und sind die legitimen Rechte der betroffenen Personen und gegebenenfalls die nationalen Prozessvorschriften zu beachten.*** Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 63 **Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. ***Diese Informationen sind gemäß den üblichen Vertraulichkeitsstandards und den Datenschutzstandards der Union ausführlich zu dokumentieren.***

Or. en

Änderungsantrag 64 **Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.“;

Geänderter Text

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. ***Diese Informationen sind gemäß den üblichen Vertraulichkeitsstandards und den Datenschutzstandards der Union ausführlich zu dokumentieren.***

Or. en

Änderungsantrag 65
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 5 – Absatz 1 – Satz 1

Vorschlag der Kommission

Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn – gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise – hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.

Geänderter Text

Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn – gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise – hinreichender Verdacht auf ***oder ein wichtiges Indiz für*** Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.

Or. en

Änderungsantrag 66
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **leisten** die erforderliche Unterstützung, damit die Bediensteten des Amtes ihren Aufgaben nach dieser Verordnung wirksam und zügig nachkommen können.“;

Geänderter Text

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **gewährleisten** die erforderliche Unterstützung, damit die Bediensteten des Amtes ihren Aufgaben nach dieser Verordnung wirksam und zügig nachkommen können.“;

Or. ro

Änderungsantrag 67
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.

Geänderter Text

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.
Das Amt arbeitet konstruktiv und in voller Synergie mit dem betreffenden Organ, Büro oder der betreffenden Agentur zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

„Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.“;

Geänderter Text

„Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt, **jedoch unter Vermeidung von Doppeluntersuchungen** geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.“;

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Or. ro

(Artikel 1 – Absatz 6 – Buchstabe d)

Begründung

Änderungsantrag 69
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

„8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs

Geänderter Text

„8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs

Monate Bericht und nennt die Gründe dafür sowie **gegebenenfalls** die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung beschleunigt werden soll.“;

Monate Bericht und nennt die Gründe dafür sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung beschleunigt werden soll.“;

Or. ro

Änderungsantrag 70 **Răzvan Popa**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **können** im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 **stattdessen** dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden.“;

Geänderter Text

„Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **müssen** im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden.“;

Or. ro

Änderungsantrag 71 **Kostas Chrysogonos**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus **unverzüglich** alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer

Untersuchung des Amtes stehenden
Schriftstücke und Informationen.

laufenden Untersuchung des Amtes
stehenden Schriftstücke und
Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 72
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.“;

Geänderter Text

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt ***unverzüglich*** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.“;

Or. en

Änderungsantrag 73
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***aa) Folgender Absatz 6 wird
angefügt:***

***„6. Personen, die dem Amt Straftaten und
Verstöße im Zusammenhang mit den
finanziellen Interessen der EU melden,***

*werden umfassend geschützt,
insbesondere durch europäische
Rechtsvorschriften zum Schutz von
Personen, die Verstöße gegen das
Unionsrecht melden.“*

Or. en

Änderungsantrag 74
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Dem Bericht können Empfehlungen des Generaldirektors für Folgemaßnahmen beigefügt werden. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle und/oder justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.“;

Geänderter Text

„Dem Bericht können Empfehlungen des Generaldirektors für Folgemaßnahmen beigefügt werden. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle und/oder justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.“;

Or. en

Änderungsantrag 75
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Amt ergreift geeignete interne

Maßnahmen, um die einheitliche Qualität der Abschlussberichte und Empfehlungen zu gewährleisten, und prüft, ob eine Überarbeitung der Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren erforderlich ist, um etwaige Unstimmigkeiten zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 76
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Berichte des OLAF stellen zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten und in den Verwaltungsverfahren in der Union dar.“;

Geänderter Text

2. Die Berichte des OLAF stellen zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten und in den Verwaltungsverfahren in der Union dar, *sofern sie rechtmäßig erstellt wurden*.“;

Or. en

Änderungsantrag 77
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt meldet der EUSa *unverzüglich* alle Straftaten, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte. Der betreffende Bericht kann in jeder Phase vor oder nach der Einleitung

Geänderter Text

1. Das Amt meldet der EUSa *umgehend* alle Straftaten, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte. Der betreffende Bericht kann in jeder Phase vor oder nach der Einleitung

einer Untersuchung des Amtes übermittelt werden.

einer Untersuchung des Amtes übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 78
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht enthält **mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts** einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Geänderter Text

2. Der Bericht enthält **alle Sachverhalte und Informationen, die dem Amt bekannt sind**, einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Or. en

Änderungsantrag 79
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Amt braucht der EUSTa keine Behauptungen zu melden, die offensichtlich unbewiesen sind.

Geänderter Text

3. Das Amt braucht der EUSTa keine Behauptungen zu melden, die offensichtlich unbewiesen sind, **übermittelt jedoch jährlich Angaben über Zahl und Gegenstand solcher Behauptungen.**

Or. en

Änderungsantrag 80
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Amt **braucht** der EUSStA **keine** Behauptungen **zu** melden, die offensichtlich **unbewiesen** sind.

Geänderter Text

Das Amt **darf** der EUSStA **nur** Behauptungen melden, die offensichtlich **bewiesen** sind.

Or. ro

Änderungsantrag 81
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Amt **braucht** der EUSStA **keine** Behauptungen **zu melden**, die offensichtlich **unbewiesen** sind.

Geänderter Text

Das Amt **meldet** der EUSStA **nur** Behauptungen, die offensichtlich **bewiesen** sind.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Or. ro

(Artikel 1- Absatz 12)

Begründung

Änderungsantrag 82
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen ***binnen zehn Arbeitstagen.***

Geänderter Text

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen ***innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats.***

Or. en

Begründung

Der angegebene Zeitrahmen sollte die Art des Einzelfalls berücksichtigen und der EUSa genügend Flexibilität einräumen, um den Fall ordnungsgemäß zu bewerten und effizient zu bearbeiten, ohne die Folgen eines unangemessenen Zeitdrucks zu erleiden.

Änderungsantrag 83
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen ***binnen zehn Arbeitstagen.***

Geänderter Text

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen ***innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats.***

Begründung

Der angegebene Zeitrahmen sollte die Art des Einzelfalls berücksichtigen und der EUSTa genügend Flexibilität einräumen, um den Fall ordnungsgemäß zu bewerten und effizient zu bearbeiten, ohne die Folgen eines unangemessenen Zeitdrucks zu erleiden.

Änderungsantrag 84
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EUSTa kann binnen 30 Tagen nach *ihrer* Inkennzeichnung *und darüber hinaus so lange, wie die betreffenden Gründe Bestand haben, gegen die Einleitung einer Untersuchung* oder *gegen* bestimmte Untersuchungsmaßnahmen *des Amtes Einspruch einlegen, falls dies erforderlich ist, um* ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren *nicht zu gefährden*. Die EUSTa setzt das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr gelten.

Geänderter Text

Binnen 30 Tagen nach Inkennzeichnung *beschließt die EUSTa, ob eine Untersuchung eingeleitet wird* oder *ob* bestimmte Untersuchungsmaßnahmen *eingeleitet werden. Bei ihrer Entscheidung vermeidet sie, dass* ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren *gefährdet wird. Jeder Einspruch ist zu begründen*. Die EUSTa setzt das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr gelten.

Änderungsantrag 85
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Falls die EUSa binnen des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums **keine Einwände erhebt**, kann das Amt eine Untersuchung einleiten; diese führt das Amt in enger Absprache mit der EUSa durch.

Falls die EUSa binnen des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums **der Einleitung einer Untersuchung zustimmt**, kann das Amt eine Untersuchung einleiten; diese führt das Amt in enger Absprache mit der EUSa durch.

Or. en

Änderungsantrag 86 **Emil Radev**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 f a – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gleichzeitig durchgeführte Untersuchungen

1. Im Falle einer Untersuchung in einem Mitgliedstaat, der sich an der EUSa beteiligt, und einem Mitgliedstaat, der sich nicht an der EUSa beteiligt, schließen das Amt und die EUSa eine Arbeitsregelung gemäß Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates. Eine solche Arbeitsregelung muss mindestens Bestimmungen über den Austausch aller Informationen, die gegenseitige Anerkennung von Beweisen und Berichten, Verfahrensgarantien, die den in Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates aufgeführten gleichwertig sind, sowie den Austausch personenbezogener Daten enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten arbeiten sowohl mit dem Amt als auch mit der EUSa zusammen und unterstützen sie bei ihren Tätigkeiten und entsprechenden Untersuchungen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Ana Miranda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 g – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Amt und die EUSa treffen sich die EUSa und das Amt regelmäßig, insbesondere um laufende Untersuchungen zu erörtern und Trends und mögliche Verbindungen zwischen verschiedenen Fällen zu ermitteln.

Or. en